



---

**Durchführungsbestimmungen des Landeskirchenamtes  
zu den Beschlüssen der Arbeits- und Dienstrechtlichen  
Kommission (ADK) vom 4. November 2009  
zur 67. Änderung der Dienstvertragsordnung,  
zur 3. Änderung der ARR-Ü-Konf und zum  
Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L nach Maßgaben  
der DienstVO**

Vom 16. Dezember 2009

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>1. Vorbemerkungen:</b> .....	<b>2</b>
<b>2. 67. Änderung der DienstVO vom 4. November 2009</b> .....	<b>2</b>
2.1 Einzelentgelt für Dienste von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern bei Amtshandlungen und in Vertretungsfällen (neuer § 16 Absatz 3 DienstVO) .....	2
2.2 Wirksamwerden von Änderungstarifverträgen zum 1. September 2009 (Anlage 1 der DienstVO Nrn. 1.2 und 2.1) .....	3
<b>3. 3. Änderung der ARR-Ü-Konf vom 4. November 2009</b> .....	<b>3</b>
3.1 Anmerkung zu § 1 ARR-Ü-Konf (Geltungsbereich) .....	3
3.1.1 bisherige Anmerkung .....	3
3.1.2 Neuregelung der Anmerkung .....	3
3.2 Anmerkungen zu den §§ 8 und 9 ARR-Ü-Konf (Bewährungsaufstiege und Vergütungsgruppenzulagen) .....	4
3.3 § 10 ARR-Ü-Konf (Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit) .....	4
3.4 Anmerkungen zu § 11 Absatz 1 ARR-Ü-Konf (Besitzstand für kinderbezogenen Entgeltbestandteile) .....	7
3.4.1 Anspruch auf die Besitzstandszulage und Antrag .....	7
3.4.2 Höhe der Besitzstandszulage .....	7
<b>4. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L nach den Maßgaben der DienstVO</b> .....	<b>8</b>
4.1 Einfügung der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz TV-L .....	8
4.2 § 19 Absatz 4 Satz 2 TV-L (Erschwerniszuschläge) .....	10
4.3 § 20 Absatz 4 Satz 3 TV-L (Jahressonderzahlung) .....	10
4.4 § 33 Absatz 2 Satz 6 TV-L (Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung – Rente wegen Erwerbsminderung) .....	10
4.5 § 44 Nr. 2a TV-L (Lehrkräfte – Stufen der Entgelttabelle) .....	11

---

## **1. Vorbemerkungen:**

Mit den Beschlüssen vom 26. August 2009 hatte die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) bereits Teile des Tarifergebnisses für die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) vom 1. März 2009 – vorrangig die Entgelterhöhungen – übernommen. Zur Anwendung der Regelungen über die Berücksichtigung der Entgeltgruppe und der Entgeltstufe aus einem bisherigen Arbeitsverhältnis (§ 16 Abs. 2 DienstVO, § 15 Abs. 7 ARR-Ü-Konf) hatten wir unsere Durchführungsbestimmungen vom 4. November 2009 herausgegeben.

*(vgl.: 66. Änderung der DienstVO, 2. Änderung der ARR-Ü-Konf)*

Am 4. November 2009 hat die ADK nunmehr beschlossen, die übrigen Punkte des TdL-Tarifergebnisses für den kirchlichen Bereich mit Wirkung vom 1. September 2009 entsprechend zu übernehmen. Zudem wurde eine Einzelentgeltregelung für Kirchenmusikerinnen eingeführt.

## **2. 67. Änderung der DienstVO vom 4. November 2009**

### **2.1 Einzelentgelt für Dienste von Kirchenmusikerinnen bei Amtshandlungen und in Vertretungsfällen (neuer § 16 Absatz 3 DienstVO)**

Im Blick auf die Kürze des Dienstverhältnisses einer Kirchenmusikerin bei Amtshandlungen oder in Vertretungsfällen erfordert die Ermittlung der Zeit der einschlägigen Berufserfahrung im Rahmen der Stufenzuordnung jeweils einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, sowohl für die Personalverwaltung als auch für die Kirchenmusikerin.

Vor diesem Hintergrund hat die ADK nunmehr eine Regelung über ein pauschales Entgelt für diese Dienste beschlossen. Die im Einzelfall zutreffende einschlägige Berufserfahrung gemäß § 16 Abs. 1 DienstVO i.V.m. § 16 Abs. 2 TV-L wird bei der Entgeltzahlung nicht mehr berücksichtigt.

Das Einzelentgelt für die Dienste bei Amtshandlungen und in Vertretungsfällen bemisst sich nach

1. dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts
  - a) der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 für Kirchenmusikerinnen mit C-Kirchenmusik-Prüfung,
  - b) der Entgeltgruppe 4 Stufe 2 für Kirchenmusikerinnen mit D-Kirchenmusik-Prüfung,
  - c) der Entgeltgruppe 2 Stufe 1 für Kirchenmusikerinnen ohne Kirchenmusik-Prüfung und
2. dem jeweiligen Dienstumfang nach Anlage 1 Sparte D Abschnitt V der DienstVO in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung.

---

Diese Neuregelung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

## **2.2 Wirksamwerden von Änderungstarifverträgen zum 1. September 2009 (Anlage 1 der DienstVO Nrn. 1.2 und 2.1)**

Durch die Aufnahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) in die Anlage 1 der DienstVO sind diese Änderungstarifverträge mit Wirkung vom 1. September 2009 für den Geltungsbereich der DienstVO nach den Maßgaben der DienstVO wirksam geworden.

Vgl. Nummer 4: Hinweise und Erläuterungen zu den Regelungen des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum TV-L

## **3. 3. Änderung der ARR-Ü-Konf vom 4. November 2009**

Zur Umsetzung der Regelungen des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum TVÜ-L für den Geltungsbereich der DienstVO war die Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) erforderlich.

### **3.1 Anmerkung zu § 1 ARR-Ü-Konf (Geltungsbereich)**

#### **3.1.1 bisherige Anmerkung**

Nach der bisherigen Anmerkung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf waren in der Zeit bis zum 31. Dezember 2010 Unterbrechungen von bis zu einem Monat für die Anwendung des § 1 Absatz 1 ARR-Ü-Konf unschädlich und führten weiterhin zur Anwendung der ansonsten den übergeleiteten Beschäftigten vorbehaltenen Besitzstandsregelungen der ARR-Ü-Konf. Ab dem 1. Januar 2011 hätte jede Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses mithin auch zum Wegfall der Besitzstandsleistungen geführt.

#### **3.1.2 Neuregelung der Anmerkung**

Die Neufassung der Anmerkung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf hält an der Monatsfrist der bisherigen Anmerkung fest, verzichtet aber auf eine Befristung. Damit sind **Unterbrechungen** des Arbeitsverhältnisses bei demselben Anstellungsträger **von bis zu einem Monat** für den Erhalt der Besitzstandsregelungen der ARR-Ü-Konf weiterhin **unschädlich** – sofern die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind (vgl. auch Durchführungsbestimmungen zu § 1 Absatz 1 ARR-Ü-Konf).

---

### 3.2 Anmerkungen zu den §§ 8 und 9 ARR-Ü-Konf (Bewährungsaufstiege und Vergütungsgruppenzulagen)

In den §§ 8 und 9 ARR-Ü-Konf ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen übergeleitete Mitarbeiterinnen noch in den Genuss eines Bewährungsaufstieges oder einer Vergütungsgruppenzulage kommen.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVÜ-L schiebt den hierfür festgelegten Stichtag hinaus. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die ARR-Ü-Konf zum jetzigen Zeitpunkt würde zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen, weil der Überleitungszeitraum der ARR-Ü-Konf noch nicht abgeschlossen ist.

Intention dieser Regelung beim Land ist es, bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung zum TV-L übergeleitete Beschäftigte noch abzusichern. Mit dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung werden diese Übergangsregelungen obsolet. In diesem Fall gibt es dann keine ausstehenden Aufstiege nach dem alten Recht mehr. Die Tarifvertragsparteien für den öffentlichen Dienst gehen davon aus, dass es im Geltungsbereich des TV-L bis zum Ende nächsten Jahres eine neue Entgeltordnung geben wird. Vor diesem Hintergrund haben die Tarifvertragsparteien diese Regelungen bis zum 31.12.2010 vereinbart.

Die ADK hat daher beschlossen, mit Wirkung vom 1. Januar 2011 bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung eine den §§ 8 und 9 TVÜ-L entsprechende Regelung einzuführen, sofern die ADK für einzelne Berufsgruppen bis zum 31. Dezember 2010 noch keine neue Entgeltordnung beschlossen haben wird.

### 3.3 § 10 ARR-Ü-Konf (Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit)

Mitarbeiterinnen, denen zum Zeitpunkt der Überleitung in den ARR-Ü-Konf eine Zulage wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 24 BAT zustand, wurde diese Zulage nach § 10 Satz 1 ARR-Ü-Konf unter bestimmten Voraussetzungen als Besitzstand weiter gezahlt. Wird diesen Mitarbeiterinnen die höherwertige Tätigkeit **dauerhaft übertragen**, kann eine Verringerung der bisherigen Bezüge eintreten.

Nach § 10 Satz 7 bis 9 ARR-Ü-Konf erhalten Mitarbeiterinnen, denen eine Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 ARR-Ü-Konf gezahlt und die höherwertige Tätigkeit in der Zeit vom 1. Februar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 dauerhaft übertragen wird, eine persönliche Zulage, wenn sich durch die dauerhafte Übertragung die Bezüge verringern. Mitarbeiterinnen, die im Januar 2009 die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung aufgrund der dauerhaften Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit erfüllt hatten, wurden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2008 höhergruppiert worden (§ 4 Abs. 2 ARR-Ü-Konf).

Es muss sich dabei um dieselbe - zuvor den Anspruch auf eine Zulage begründende - Tätigkeit handeln. Die zwischenzeitlich dauerhafte Übertragung anderer Tätigkeiten der-

---

selben Entgeltgruppe ist nicht ausreichend und eröffnet keinen Anspruch. Weitere Voraussetzung ist, dass die dauerhafte Übertragung im unmittelbaren Anschluss an die zunächst vorübergehende Ausübung erfolgt, also keine zeitliche Unterbrechung vorliegt.

Die persönliche Zulage errechnet sich bei den am 1. Januar 2009 **einer regulären Stufe** der TV-L-Tabelle zugeordneten Mitarbeiterinnen aus der Differenz zwischen dem Tabellenentgelt und der Zulage nach § 10 Satz 1 ARR-Ü-Konf in der am 1. Januar 2009 zustehenden Höhe und dem Tabellenentgelt nach dauerhafter Übertragung der anspruchsbegründenden Tätigkeit. Bei Mitarbeiterinnen, die bei der Überleitung einer **individuellen Zwischen- oder Endstufe** zugeordnet worden sind, bemisst sich die persönliche Zulage nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 1. Januar 2009 zustehenden Entgelt ihrer individuellen Zwischen- oder Endstufe zuzüglich der am 1. Januar 2009 zustehenden bisherigen Zulage nach § 10 Satz 1 ARR-Ü-Konf und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung.

Die Zulage wird für die Dauer der Wahrnehmung der zunächst vorübergehend und spätestens bis zum 31. Dezember 2010 dauerhaft übertragenen höherwertigen Tätigkeit vom 1. Februar 2009 an gezahlt. Ein Tätigkeitswechsel innerhalb der neuen höheren Entgeltgruppe führt zum Wegfall der persönlichen Zulage. Auch bei der Übertragung niedrigerer bewerteter Tätigkeiten (Herabgruppierung) entfällt der Anspruch auf die persönliche Zulage.

Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 14 Absatz 3 TV-L sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen (§ 10 Satz 9 ARR-Ü-Konf). Die tarifliche Einmalzahlung 2009 wird nicht angerechnet.

**Beispiel 1:**

*Eine ledige Angestellte in Vergütungsgruppe Vc BAT (mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vb BAT), Lebensaltersstufe 37 wurde am 1. Januar 2009 mit einem Vergleichsentgelt von 2.430,00 € in die Entgeltgruppe 8 Stufe 4+ übergeleitet. Weil sie vor Inkrafttreten des TV-L nach den Maßgaben der DienstVO eine persönliche Zulage für die vorübergehende Übertragung von nach Vergütungsgruppe IVb BAT (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe IVa BAT) bewerteter Tätigkeiten in Höhe von 437,52 € monatlich erhielt, wurde ihr diese gemäß § 10 Satz 1 ARR-Ü-Konf als Besitzstandszulage zunächst weitergezahlt. Am 1. Juli 2009 wurden der Mitarbeiterin die zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten dauerhaft übertragen; sie wurde in die Entgeltgruppe 10 Stufe 2 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.680,00 € eingruppiert.*

*Zum gleichen Zeitpunkt entfiel ihr Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 ARR-Ü-Konf. Die dauerhafte Übertragung der zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten führte daher zu einem monatlichen Verlust für die Mitarbeiterin in Höhe von 187,52 € (2.430,00 € + 437,52 € ./. 2.680,00 €).*

*Die Mitarbeiterin hat ab dem 1. Juli 2009 einen Anspruch auf die persönliche Zulage gemäß § 10 Satz 7 bis 9 ARR-Ü-Konf. Die persönliche Zulage der Mitarbeiterin be-*

---

misst sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 1. Januar 2009 zustehenden Entgelt ihrer individuellen Zwischenstufe (also dem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.430,00 €) zuzüglich der am 1. Januar 2009 zustehenden bisherigen Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 ARR-Ü-Konf (437,52 €) und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung am 1. Juli 2009 (2.680,00 €); also ergibt sich für die persönliche Zulage ein Betrag in Höhe von 187,92 €.

Die allgemeine Entgelterhöhung am 1. September 2009 (+ 121,60 €) ist in voller Höhe anzurechnen, so dass ihr ab diesem Zeitpunkt eine Besitzstandszulage in Höhe von 65,92 € zusteht. Durch die allgemeine Entgelterhöhung am 1. März 2010 wird die Besitzstandszulage um 33,62 € aufgezehrt, so dass der Mitarbeiterin dann noch eine Besitzstandszulage in Höhe von 33,20 € zusteht.

### **Beispiel 2:**

Eine ledige Angestellte in Vergütungsgruppe IIa BAT (mit ausstehendem sechsjährigen Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT), Lebensaltersstufe 37 wurde am 1. Januar 2009 mit einem Vergleichsentgelt von 3.760,00 € in die Entgeltgruppe 14 Stufe 3+ übergeleitet. Weil sie vor Inkrafttreten des TV-L eine persönliche Zulage für die vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Ib BAT ohne weiteren Aufstieg in Höhe von 286,37 € monatlich erhielt, wurde ihr diese gemäß § 10 Satz 1 ARR-Ü-Konf als Besitzstandszulage zunächst weitergezahlt. Am 1. Oktober 2009 wurden ihr die zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Ib BAT dauerhaft übertragen; ab diesem Zeitpunkt entfiel ihr Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 ARR-Ü-Konf. Bis zum Inkrafttreten eigenständiger Eingruppierungsregelungen im TV-L werden die Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT (Vergütungsordnung) übergangsweise nach Anlage 3 ARR-Ü-Konf den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet (§ 15 Abs. 7 ARR-Ü-Konf). Weil auch Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Ib BAT der Entgeltgruppe 14 zugeordnet sind, führt die Übertragung von Tätigkeiten einer höheren Vergütungsgruppe nicht zur Zuordnung einer höheren Entgeltgruppe und folglich zu keiner Entgelterhöhung. Die dauerhafte Übertragung der zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten führte daher zu einem monatlichen Verlust von 286,37 €.

Die Mitarbeiterin hat aber ab dem 1. Oktober 2009 einen Anspruch auf die persönliche Zulage gemäß § 10 Satz 7 bis 9 ARR-Ü-Konf, wenn sie die zunächst vorübergehend und dann dauerhaft übertragene Tätigkeit weiterhin ausübt.

Die persönliche Zulage der Mitarbeiterin bemisst sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 1. Januar 2009 zustehenden Entgelt ihrer individuellen Zwischenstufe (also dem Vergleichsentgelt in Höhe von 3.760,00 €) zuzüglich der bisherigen Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 ARR-Ü-Konf (286,37 €) zusammen also 4.046,37 €, und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung am 1. Oktober 2009; also ergibt sich für die persönliche Zulage ein Betrag in Höhe von 132,37 €.

Die allgemeine Entgelterhöhung am 1. März 2010 (50,12 €) ist in voller Höhe anzurechnen, sodass dann als Besitzstandszulage dann 82,25 € zustehen.

---

### 3.4 Anmerkungen zu § 11 Absatz 1 ARR-Ü-Konf (Besitzstand für kinderbezogene Entgeltbestandteile)

Die Nummer 3 der neu gefassten Anmerkungen zu § 11 Absatz 1 ARR-Ü-Konf begründet einen neuen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf, wenn der kindergeldberechtigte andere Elternteil verstorben ist.

#### 3.4.1 Anspruch auf die Besitzstandszulage und Antrag

Die Besitzstandszulage nach der Anmerkung Nr. 3 wird **nur auf schriftlichen Antrag** gezahlt. Die Mitarbeiterin hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

Da der TV-L keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile mehr vorsieht, würde der Tod der kindergeldberechtigten anderen Person zwangsläufig zum Erlöschen des Anspruchs auf die kindergeldbezogenen Entgeltbestandteile führen. **Nach der neuen Anmerkung Nr. 3** geht der Anspruch auf die Besitzstandszulage in diesen Fällen auf die hinterbliebene, unter die DienstVO fallende und ebenfalls kindergeldberechtigte Person über. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile bei der anderen Person bis zum Todestag bestanden hat. Die verstorbene Person kann z.B. im Beamtenverhältnis gestanden haben oder bis zum Todestag noch unter die DienstVO, den BAT / BAT-O / MTArb / MTArb-O gefallen sein oder Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf / TVÜ-Länder / TVÜ-Bund / TVÜ-VKA oder einem vergleichbaren Tarifvertrag gehabt haben. Die Mitarbeiterin, die nach den Maßgaben der ARR-Ü-Konf in den TV-L übergeleitet wurde, erhält die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat der kindergeldberechtigten anderen Person folgt, frühestens jedoch ab dem 1. September 2009.

Da die Anmerkung Nr. 3 die Grundregelung des § 11 Absatz 1 ARR-Ü-Konf lediglich ergänzt, bleiben Unterbrechungen bei der Kindergeldzahlung grundsätzlich schädlich und haben – abgesehen von den Ausnahmen in § 11 Absatz 1 Satz 3 ARR-Ü-Konf – auch in diesen Fällen den endgültigen Wegfall der Besitzstandszulage zur Folge.

#### 3.4.2 Höhe der Besitzstandszulage

Die Besitzstandszulage nach der Anmerkung Nr. 3 zu § 11 Absatz 1 ARR-Ü-Konf ist so zu bemessen, als hätte der Anspruch auf fortzuzahlende kinderbezogene Entgeltbestandteile bereits im Dezember 2008 bestanden. Maßgebend sind daher die persönlichen Verhältnisse im Dezember 2008 (z.B. Vergütungs- bzw. Lohngruppe, Arbeitszeitumfang). Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen des individuell vereinbarten Arbeitszeitumfangs oder allgemeine Entgeltanpassungen sind zu berücksichtigen (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 ARR-Ü-Konf).

Aufgrund der neuen Fassung der Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 ARR-Ü-Konf sind die allgemeinen Entgelterhöhungen zum 1. September 2009 und 1. März 2010 bei der Bemessung der Besitzstandszulage zu berücksichtigen.

---

Sofern nicht für alle Tage im Dezember 2008 Anspruch auf Bezüge bestand, ist die Höhe der Besitzstandszulage entsprechend § 5 Absatz 6 ARR-Ü-Konf fiktiv so zu bestimmen, als hätte die Mitarbeiterin für alle Tage im Dezember Bezüge erhalten.

#### **4. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L nach den Maßgaben der DienstVO**

##### **4.1 Einfügung der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz TV-L**

Bei Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe bestimmt sich das neue Tabellenentgelt **grundsätzlich** nach den Regelungen des § 17 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz TV-L. Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Zuordnung in die Stufe der neuen Entgeltgruppe nicht direkt, sondern so vorgenommen wird, als ob faktisch eine Eingruppierung und Stufenzuordnung auch in jede dazwischen liegende Entgeltgruppe stattgefunden hätte.

##### ***Beispiel 1:***

*Einer Mitarbeiterin mit Entgelt aus der Entgeltgruppe 10 Stufe 3 (3.012,75 Euro) werden Tätigkeiten der Entgeltgruppe 12 übertragen, die eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 12 zur Folge haben.*

*Bei (fiktiver) Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 11 steht der Mitarbeiterin dort ein Betrag von 3.115,75 Euro (= Stufe 3) und bei weiterer Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 12 dann ein Betrag von 3.435,75 Euro (= Stufe 3) zu. Dieser Betrag wird nach der Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 12 gezahlt.*

*Ein direkter Vergleich des Ausgangswertes in der Entgeltgruppe 10 von 3.012,75 Euro mit einem mindestens gleich hohen Wert in der Entgeltgruppe 12 hätte demgegenüber zur Zuordnung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe 12 und damit zur Zahlung eines Garantiebetrages geführt.*

Die Anlage 3 zur ARR-Ü-Konf weist jedoch in Teil A in den Entgeltgruppen 4 und 7 keine Merkmale für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 1 TV-L (*ehemalige Angestellte*) aus; dasselbe gilt für die Entgeltgruppe 12 in Teil B für so genannte "Erfüller"-Lehrkräfte.

Mit der Einfügung der Protokollerklärung wird deshalb geregelt, dass für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 1 TV-L – und nur für diese – die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5, von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 und – ausschließlich bei Lehrkräften nach Anlage 3 Teil B ARR-Ü-Konf als "Erfüller" – von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 nicht als "Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe" gilt.



---

**Beispiel 2:**

Eine Mitarbeiterin im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TV-L ("Angestellte") in Entgeltgruppe 3, Stufe 3 (1.951,85 €) wird am 1. Dezember 2009 in Entgeltgruppe 5 höhergruppiert.

Für die Ermittlung der Entgeltstufe in der neuen Entgeltgruppe 5 ist zu beachten, dass Höhergruppierungen von Entgeltgruppe 3 nach Entgeltgruppe 5 entsprechend der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L n. F. direkt erfolgen, Entgeltgruppe 4 also ausgelassen wird. Dementsprechend wird die Mitarbeiterin aus der Entgeltgruppe 3 Stufe 3 direkt der Entgeltgruppe 5 Stufe 2 mit einem Tabellenentgelt von 2.029,10 € zugeordnet. Der Höhergruppierungsgewinn beträgt 77,25 €.

**Beispiel 3 (Arbeiterin)**

Würde es sich im Beispiel 2 bei der Mitarbeiterin um eine solche mit "Arbeitertätigkeiten" handeln, wäre das Entgelt in der neuen Entgeltgruppe und -stufe nach den Regeln des § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L zu ermitteln. Die Mitarbeiterin wäre von Entgeltgruppe 3 Stufe 3 (1.951,85 €) über die Entgeltgruppe 4 Stufe 3 (2.060,00 €) der Entgeltgruppe 5 Stufe 3 mit einem Tabellenentgelt von 2.132,10 € zuzuordnen. Der Höhergruppierungsgewinn würde 180,25 € betragen.

Steigt eine Mitarbeiterin von Entgeltgruppe 6 Stufe 3 nach Entgeltgruppe 9 auf, ist ebenfalls unter Außerachtlassung der Entgeltgruppe 7, aber unter Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages zwischen Entgeltgruppe 8 und Entgeltgruppe 9 die Stufe zu ermitteln. Entsprechend ist bei der Höhergruppierung von Entgeltgruppe 11 nach Entgeltgruppe 14 zu verfahren.

**Beispiel 4:**

Eine Mitarbeiterin in Entgeltgruppe 6 Stufe 3 wird zum 1.9.2009 in die Entgeltgruppe 9 (alt: Vb ohne Aufstieg nach IVb, d.h. verzögerter Stufenaufstieg und keine Stufen 5 und 6) höhergruppiert. Die Stufenzuordnung ist wie folgt durchzuführen:

2.224,80 € (Entgeltgruppe 6 Stufe 3) → 2.312,35 € (Entgeltgruppe 8 Stufe 2)  
→ 2.442,00 € (Entgeltgruppe 9 Stufe 2). Die Stufe 3 in Entgeltgruppe 9 wird erst nach 5 Jahren in Stufe 2 erreicht)

Bei Höhergruppierungen von Entgeltgruppe 3 über mehr als 2 Entgeltgruppen ist die Stufe jeweils unter Außerachtlassung von Entgeltgruppe 4 und Entgeltgruppe 7 zu ermitteln.

**Beispiel 5:**

Eine Mitarbeiterin in Entgeltgruppe 3 Stufe 4 wird nach Entgeltgruppe 8 höhergruppiert. Die Stufenzuordnung ist wie folgt durchzuführen:

2.034,25 € (Entgeltgruppe 3 Stufe 4) → 2.132,10 € (Entgeltgruppe 5 Stufe 3)  
→ 2.224,80 € (Entgeltgruppe 6 Stufe 3) → 2.312,35 € (Entgeltgruppe 8 Stufe 2)

---

Sind Höhergruppierungen in Sinne der neuen Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 TV-L nach dem 1. September 2009 entsprechend der Rechtslage bis zum 31. August 2009 durchgeführt worden, **so sind diese neu zu berechnen.**

#### **4.2 § 19 Absatz 4 Satz 2 TV-L (Erschwerniszuschläge)**

Mit Wirkung vom 1. September 2009 ist hinsichtlich der Zahlung von Erschwerniszuschlägen an Teilzeitbeschäftigte § 19 Abs. 4 Satz 2 TV-L angefügt worden:

Sind Erschwerniszuschläge nach Stunden bemessen, erhalten Teilzeitbeschäftigte den Stundenbetrag in gleicher Höhe wie Vollbeschäftigte.

Sind Erschwerniszuschläge hingegen pauschaliert oder in Monatsbeträgen festgesetzt, besteht für Teilzeitbeschäftigte nur ein zeitanteiliger Anspruch. Für die Höhe ist der individuelle Arbeitszeitumfang maßgeblich (§ 24 Abs. 2 TV-L). Sofern die Pauschalierung der Erschwerniszuschläge bereits auf der Grundlage der aktuellen, individuell vereinbarten, verringerten Wochenarbeitszeit erfolgt ist, findet § 24 Abs. 2 TV-L nicht nochmals Anwendung.

#### **4.3 § 20 Absatz 4 Satz 3 TV-L (Jahressonderzahlung)**

Nach der bisherigen Fassung des § 20 Abs. 4 Satz 3 TV-L unterblieb eine Verminderung der Jahressonderzahlung um je ein Zwölftel für Kalendermonate, in denen Beschäftigten wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden Leistung ein Krankengeldzuschuss **nicht gezahlt wurde**. Dies führte in der Vergangenheit gelegentlich zu Unsicherheiten in jenen Fällen, in denen neben dem Krankengeld oder einer entsprechenden Leistung ein Krankengeldzuschuss **gezahlt wurde**.

Mit der Ergänzung wird verdeutlicht, dass die Verminderung auch dann unterbleibt, wenn neben den o. g. Leistungen ein Krankengeldzuschuss gezahlt wird. Die Änderung entspricht der bisherigen Praxis.

#### **4.4 § 33 Absatz 2 Satz 6 TV-L (Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung – Rente wegen Erwerbsminderung)**

Die Vorschrift wurde um einen klarstellenden Halbsatz dahingehend ergänzt, dass das Arbeitsverhältnis bei Rentenbescheiden mit rückwirkendem Rentenbeginn ab dem Beginn des Kalendermonats ruht, der auf die Zustellung des Rentenbescheides folgt.

Die Ergänzung war erforderlich, weil sich die Anerkennungsverfahren für Erwerbsminderungsrenten in der Regel über einen längeren Zeitraum hinziehen und die Rentenleistung für zum Teil weit in die Vergangenheit zurückreichende Zeiträume bewilligt wird. Die Änderung entspricht der bisherigen Praxis.

---

#### 4.5 § 44 Nr. 2a TV-L (Lehrkräfte – Stufen der Entgelttabelle)

Bei ab dem 1. September 2009 neu begründeten Arbeitsverhältnissen von Lehrkräften werden künftig sechs Monate der zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleisteten Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes auf die Laufzeit der Stufe 1 angerechnet.

Die Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeit auf Zeiten des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes führt auch zu einer Begrenzung des Personenkreises. Die Regelung gilt nur für solche Lehrkräfte, die nach Abschluss der Hochschulausbildung ein auf den Lehrerberuf bezogenes Referendariat oder einen Vorbereitungsdienst tatsächlich abgeschlossen haben.

Zeiten des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes gelten nicht als Zeit der Berufserfahrung im Sinne des § 16 Absatz 2 TV-L. Die neu eingefügte Vorschrift regelt die Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L und **führt lediglich zu einer Verkürzung der Laufzeit in der Stufe 1** im Umfang von sechs Monaten. Zum Beispiel wird eine Lehrkraft mit 2 ½ Jahren Berufserfahrung bei ihrer Einstellung der Stufe 2 der Entgelttabelle zugeordnet und nicht unter etwaiger Hinzurechnung von sechs Monaten des Vorbereitungsdienstes zur Anrechnung von drei Jahren Berufserfahrung und einer Einordnung in die Stufe 3.

Die Anrechnungsmöglichkeit gilt nur für Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis ab dem 1. September 2009 erstmals begründet wird. Hat das Arbeitsverhältnis am 31. August 2009 bereits bestanden, verbleibt es bei der Stufenlaufzeit von 12 Monaten für die Stufe 1.

##### **Beispiel:**

*Eine Lehrkraft beendet den festgesetzten Vorbereitungsdienst von 18 Monaten am 15. Mai 2009. Das Arbeitsverhältnis beginnt am 1. September 2009. Da keine Zeit der Berufserfahrung vorliegt, wurde sie der Stufe 1 zugeordnet.*

*Auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 1 werden sechs Monate des Vorbereitungsdienstes angerechnet. Die Lehrkraft steigt bereits am 1. März 2010 in die Stufe 2 auf und am 1. März 2012 in die Stufe 3.*